

100.120

Verordnung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung WOV (WOV-Verordnung)

vom 29. Oktober 2007

Kurzbezeichnung:

Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

Zuständig:

Behördendienste

Stand: 13. Januar 2020

Verordnung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung WOV (WOV-Verordnung)

vom 29. Oktober 2007

Der Stadtrat der Stadt Baden,

gestützt auf § 5 der Gemeindeordnung vom 27. Juni 2006,

beschliesst:

§ 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Zusammenarbeit zwischen Einwohnerrat, Stadtrat, Ressortvorstehenden, Abteilungs- und Fachabteilungsleitungen.

§ 2 Planungen und Berichterstattungen im Einwohnerrat

1 Planungen und Berichterstattungen sind im Geschäftsreglement des Einwohnerrats vom 19. Oktober 2006 geregelt.

2 Die Zielsetzungen des Stadtrats werden von der Strategiekommission auf Erreichungsgrad und -qualität geprüft und gewertet. Nicht oder nur teilweise erreichte Zielsetzungen werden entweder auf eine Pendenzenliste für das Folgejahr bzw. die Folgelegislatur gesetzt oder durch Entscheid des Einwohnerrats abgeschrieben.

§ 3 Planungen und Berichterstattungen des Stadtrats

Die Fachabteilungen erstellen für die ersten vier Monate eines Jahres einen Kostenstellenbericht. Nach acht und zwölf Monaten werden Produkteberichte erstellt. Die Berichte werden dem Stadtrat zur Genehmigung unterbreitet.

§ 4 Grundsatz für Kompetenzdelegationen

Im Rahmen der übergeordneten Gemeindegeseztgebung und der städtischen Reglemente, Verordnungen und Weisungen werden den Fachabteilungsleitungen die grösstmöglichen Kompetenzen zugewiesen.

§ 5 Einkauf von Dienstleistungen

Der Einkauf von internen oder externen Leistungen in der Zuständigkeit der Fachabteilungen erfolgt aufgrund der Offertvergleiche. Bei gleichwertigen Offerten werden intern Anbietende berücksichtigt. Das kantonale Submissionsrecht bleibt vorbehalten.

§ 6 Substitution von Ressourcen

Eine Substitution von Personal-/Sachmitteln ist mit Zustimmung des Linienvorgesetzten (Stadtmann) möglich. Für Personalentscheide gilt das Personalreglement.

§ 7 Tätigkeiten im verwaltungsexternen Markt

Externe Aufträge können ausgeführt werden. Der daraus resultierende Umsatz pro Jahr darf in der Regel 10% der Lohnsumme der betreffenden Fachabteilung nicht übersteigen. Offerten sind auf Vollkostenbasis zu erstellen. Zuschüsse aus Steuermitteln für extern erbrachte Leistungen der Fachabteilungen sind ausgeschlossen.

§ 8 Abweichung von den Produktebudgets

1 Überschüsse¹

25% fliessen zurück an die Einwohnergemeinde, 10% in den stadträtlichen WOV-Fonds, 32.5% in die abteilungseigenen Fonds und 32.5% in den TEK-Fonds.

1^{bis} Überschüsse Fachabteilung Steuern²

Von den 32.5% Überschüssen der Fachabteilung Steuern, die gemäss Abs. 1 dem abteilungseigenen Fonds zugewiesen würden, fliessen 95% in den Fonds "Ausgleich für Abweichungen Steuerertrag" und 5% in den abteilungseigenen Fonds der Abteilung Öffentliche Finanzen.

2 Fehlbeträge

25% werden der Einwohnergemeinde, 10 % dem stadträtlichen WOV-Fonds, 32.5% den abteilungseigenen Fonds und 32.5% dem TEK-Fonds belastet.¹

3 Ausnahmefälle

- a) Ist ein abteilungseigener Fonds sehr stark geüfnet bzw. stark vermindert, kann der Stadtrat auf Antrag des Ressortchefs Finanzen besondere Verwendungen bzw. eine Sanierung beschliessen.
- b) Bei den Steuererträgen werden die anrechenbaren Abweichungen auf +/- 10 % des Gesamtbudgetbetrags begrenzt. Über diese Grenze hinausgehende Abweichungen werden der Einwohnergemeinde gutgeschrieben.

¹ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 11. Dezember 2017, in Kraft seit 1. August 2018

² Eingefügt durch Stadtratsentscheid vom 3. April 2018, in Kraft seit 1. August 2018

c) Sobald der stadträtliche WOV-Fonds eine Höhe von CHF 1 Mio. überschritten hat, wird auf eine Verbuchung von Überschüssen in diesen Fonds ab dem Folgejahr verzichtet.¹

d) Sobald der TEK-Fonds eine Höhe von CHF 2 Mio. überschritten hat, wird auf eine Verbuchung von Überschüssen in diesen Fonds ab dem Folgejahr verzichtet.¹

4 Der Stadtammann entscheidet, welche Kosten und Erlöse bei der Berechnung der Abweichungen gemäss Abs. 1 bis 3 anrechenbar sind.

§ 9 Verwendung von Geldern aus dem stadträtlichen WOV-Fonds

Die Mittel des stadträtlichen WOV-Fonds werden für neue Vorhaben mit strategischer Bedeutung eingesetzt.

§ 10 Verwendung von Geldern aus WOV-Fonds der Abteilungen

1 Das Vorschlagsrecht über die Verwendung von Mitteln aus dem Abteilungs-WOV-Fonds steht der Abteilungsleitung zu.

2 Es gelten folgende Kompetenzen:

Investitionsbetrag CHF	Bewilligende Stelle	Verantwortlich für Anträge
bis 5'000	Abteilungsleitung	-
5'001 bis 30'000	Ressortchef/in	-
30'001 bis 100'000	Ressortchef Finanzen	Abteilungsleitung
100'001 bis 500'000	Stadtrat	Ressortchef Finanzen
500'001 bis 1'000'000	Finanzkommission	Stadtrat
über 1'000'000	Einwohnerrat	Stadtrat

3 Barauszahlungen an das Personal werden im Personalreglement sowie in der stadträtlichen Verordnung zur Teamorientierten Erfolgskomponente (TEK) geregelt.

§ 11 Interne Verrechnungen

1 Interne Verrechnungen werden innerhalb der Stadtverwaltung viermonatlich vorgenommen. Für Querschnittsleistungen mit erhärteten Erfahrungswerten gelten die vom Stadtrat beschlossenen Gemeinkostenschlüssel nach WOV.

2 Leistungen, die besonders bestellt werden, können nach Stundenrapporten der Leistungserbringenden verrechnet werden. Die für die Berechnung massgebenden Ansätze werden vom Stadtrat beschlossen.

¹ Eingefügt durch Stadtratsentscheid vom 13. Januar 2020, in Kraft ab 13. Januar 2020

§ 12 Anschaffungen der Abteilungen zulasten der eigenen WOV-Fonds

1 Dem abteilungseigenen Fonds belastete Anschaffungen in der Kompetenz der Abteilungsleitung sind mit Fondsentnahme direkt abzuschreiben.

2 Folgekosten für Betrieb, Unterhalt und Ersatz gehen zulasten der laufenden Produktrechnungen.

§ 13 Zusätzliche Aufträge an die Fachabteilungen

Wird der Leistungskatalog nach Verabschiedung der Produktebudgets erweitert, erfolgt eine allenfalls notwendige zusätzliche Finanzierung durch entsprechende Aufstockung in der Verantwortung des Stadtrats als Auftraggeber.

§ 14 Unvorhergesehene Ereignisse

Der Linienvorgesetzte (Stadtammann) entscheidet bis zum Rechnungsabschluss über allfällige Finanzierung nach Prüfung durch den Controller.

§ 15 Begleitung und Überwachung

Die Revisionsstelle und die Finanzkommission überwachen die Einhaltung der vorstehenden Vorschriften.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Verordnung tritt am 1. November 2007 in Kraft.

Baden, 29. Oktober 2007

Stadtrat Baden

Stadtammann:

ATTIGER

Stadtschreiber:

KUBLI